

Haushaltssatzung der Gemeinde Westensee für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.12.2021
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

| | | |
|----|--|------------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.306.700,-- EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.435.700,-- EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 129.000,-- EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.245.500,-- EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.219.900,-- EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,-- EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 142.600,-- EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

| | | |
|----|--|--------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 3,28 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | | |
|----|---|-----------|
| a) | Grundsteuer | |
| | 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| | 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| b) | Gewerbsteuer | 370 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,-- EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Im Bereich des Produktes 61101 dürfen Mehrerträge und deren Mehreinzahlungen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen für Mehraufwendungen und deren Mehrauszahlungen bei Umlagen verwendet werden.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Westensee, den 23.12.2021


Bürgermeister

